

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/6/30 2006/03/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §39 Abs2;
AVG §56;
AVG §8;
LuftfahrtG 1958 §19;
VwRallg;

Rechtsatz

Eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung zur Erlassung eines über die Frage des Einsatzes von Fluggeräten von Mitbewerbern ergehenden Feststellungsbescheides fehlt. Im vorliegenden Fall könnte ein rechtliches Interesse der Bf als Grundlage der Zulässigkeit eines solchen Feststellungsbescheides nur dann bejaht werden, wenn das Gesetz den Bf ein subjektiv-öffentlichtes Recht auf Abwehr von Gefährdungen der Sicherheit der Luftfahrt einräumte (vgl das hg Erkenntnis vom 5. Mai 2003, ZI 2003/10/0012); dies ist jedoch nicht der Fall. § 19 Luftfahrtgesetz hat allein den Schutz öffentlicher Interessen zum Gegenstand. Es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, dass der Gesetzgeber dabei den Schutz von Mitbewerbern von Luftfahrtunternehmen im Auge gehabt hätte. Im Verfahren nach § 19 LuftfahrtG kommt anderen als den betroffenen Luftfahrtunternehmen keine Parteistellung zu. Vielmehr hat die Behörde von Amts wegen tätig zu werden, um zu verhindern, dass Personen durch die Verwendung nicht lufttüchtigen Fluggeräts in ihrem Leben, Gesundheit oder Eigentum Schaden erleiden können, ohne dass potentiell betroffenen Personen darauf ein Rechtsanspruch zustünde (vgl das hg Erkenntnis vom 5. März 1997, ZI 95/03/0338).

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheid Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006030066.X01

Im RIS seit

25.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at